

Stellungnahme zum Antrag	244/2020
--------------------------	----------

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1515-01

Stuttgart, 28.07.2020

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 15.06.2020
Betreff Zonales Verkehrsverbot für Euro-5/V-Dieselfahrzeuge: Keine Bestrafung des Parkens von Fahrzeugen

Anlagen
Text der Anfragen/ der Anträge

Stellungnahme zum Antrag der AfD-Gemeinderatsfraktion, Nr. 244/2020

Zonales Verkehrsverbot für Euro-5/V-Dieselfahrzeuge: keine Bestrafung des Parkens von Fahrzeugen

Die Beschilderung der sogenannten „kleinen Umweltzone“, die den Talkessel sowie die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Feuerbach und Zuffenhausen einschließt, erfolgt wie in der 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans, S. 27, dargestellt:



Abbildung 12: Beschilderung der Umweltzone (Zeichen 270.1 StVO)



Abbildung 13: Beschilderung des Endes der Umweltzone (Zeichen 270.2 StVO)



Abbildung 14: Zusatzzeichen 1

Das Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 StVO nimmt Fahrzeuge vom Verkehrsverbot aus, die mit einer grünen Plakette nach § 3 der 35. BImSchV ausgestattet sind.



Mittels Zeichen 270.1 der Straßenverkehrsordnung (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit Zusatz „Diesel außer Lieferverkehr erst ab Euro 6/VI frei“ wird der Verkehr für Dieselfahrzeuge der Schadstoffnorm Euro 5/V und schlechter in der kleinen Umweltzone insgesamt untersagt. Es verbietet jeden Fahrzeugverkehr für diese Fahrzeuge in dem gesperrten Verkehrsraum, so dass es sich sowohl auf den fahrenden als auch auf den ruhenden Verkehr bezieht.

Die 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans enthält eine Ausnahmekonzeption für das Verkehrsverbot in der kleinen Umweltzone für Diesel-Fahrzeuge der Euronorm 5/V und schlechter. Diese entspricht der Ausnahmekonzeption für Dieselfahrzeuge

Euro 4/IV und schlechter in der gesamten Umweltzone.

Ausnahmegenehmigungen erhalten die Antragssteller nur in begründeten Fällen. Alleine der Tatbestand, in Stuttgart zu arbeiten, reicht für eine Ausnahmegenehmigung nicht aus. Auch Pendler, die Stuttgart nur zur Durchfahrt nutzen, sind nicht vom Diesel-Verkehrsverbot ausgenommen und können grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigung erhalten.

Für Anwohner gibt es keine separaten Ausnahmen und keine Übergangsfrist. Der Gemeinderat hatte in seiner Stellungnahme der Stadt zur 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans angeregt, für Stuttgarter, die in der kleinen Umweltzone leben, eine Übergangsfrist von zwei Jahren einzuräumen. Das Land hat die Anregung aber nicht übernommen. Eine Sonderregelung bezüglich des Parkens der betroffenen Fahrzeuge für Bewohner der kleinen Umweltzone ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Der Verzicht auf die Kontrollen des Parkens betroffener Fahrzeuge bzw. die Ahndung des verbotswidrigen Parkens stellt eine Ungleichbehandlung dar. Letztlich gelten die gesetzlichen oder durch Beschilderung angeordneten Parkregelungen für jedermann. Besitzer von Dieselfahrzeugen der Euro 4/IV-Norm in der Umweltzone Stuttgart stehen vor derselben Problematik, jedoch in einem größeren Umfang, da dieses für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt gilt.

Besitzern von Dieselfahrzeugen der Euro 5/V-Norm würde es auch keinen Vorteil bringen, wenn von der Ahndung des Parkens in der kleinen Umweltzone abgesehen würde. Es ist nicht vorstellbar, dass ein solches Fahrzeug dauerhaft - regelkonform oder verbotswidrig - innerhalb der Zone im öffentlichen Straßenraum abgestellt wird, ohne bewegt zu werden.

Fritz Kuhn